

Damit ist mitten im Kriege, allerdings von einem neutralen Lande, deutlich ausgesprochen worden, daß die Berner Literarunion nicht nur fest gegründet ist wie seit 1886, sondern daß auch die vor sechs Jahren eingeführten Verbesserungen nunmehr ebenfalls in den Beziehungen dieses Landes zu den anderen Verbandsstaaten (Schweden immer noch ausgenommen) in Wirksamkeit treten sollen.

Die Rechtskraft der Berner Union tritt bei der gegenwärtigen Sonnenfinsternis des Völkerrechts in ihren Konturen um so schärfer hervor.

Röthlisberger.

Bekanntmachung betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter.
Vom 15. Oktober 1914. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) zum Zwecke der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien, Frankreich, Großbritannien oder Rußland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten.

Als noch nicht in den freien Verkehr getreten gelten im Sinne dieser Vorschrift auch Waren, die mit der Aussicht auf Zollbefreiung für den Fall ihres Wiederausganges abgefertigt sind.

§ 2.

Über Waren, die noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, hat auf Verlangen der Zollbehörde jeder Auskunft zu erteilen, der mit ihrer Beförderung oder Aufbewahrung oder ihrem Abjag befaßt ist; er hat insbesondere seine Geschäftsbücher vorzulegen und die Besichtigung der Waren zu gestatten. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann er durch Geldstrafen angehalten werden, deren Gesamtbetrag 3000 M nicht übersteigen darf.

§ 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung anordnen, daß die festgehaltenen Waren zu gunsten des Reichs eingezogen werden.

§ 4.

Die Einziehung erfolgt durch einen Beschluß des Hauptamts. Vor dem Beschluß ist der zu Anträgen über die Zollbehandlung Berechtigte zu hören. Der Einziehungsbeschluß ist dem Berechtigten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist nur die Beschwerde an die Direktivbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

§ 5.

Aus der eingezogenen Ware sind vorweg die Ansprüche im Inland wohnhafter Personen wegen Aufwendungen auf die Ware zu befriedigen.

§ 6.

Für die Zollausschlüsse (Freihäfen) werden die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler kann die Verordnung auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Gebiete ausdehnen; er kann die nach § 3 erlassenen Anordnungen aufheben oder beschränken.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von der vorläufigen Festhaltung (§ 1) zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Pisco.

Eine Kundgebung der deutschen Universitäten. — Die Universitäten des Deutschen Reiches haben an die Universitäten des Auslandes folgende Kundgebung gegen die englisch-russisch-französische Lügenpolitik gerichtet:

Der Feldzug systematischer Lüge und Verleumdung, der schon seit Jahren gegen das deutsche Volk und das Deutsche Reich von ihren Gegnern geführt wurde, hat seit Ausbruch des Krieges alles übertroffen, was man selbst der gewissenlosesten Presse zugetraut haben würde. Soweit es sich dabei um Dinge handelt, die unserem Kaiser und seiner Regierung zur Last gelegt werden, ist die Abwehr Sache der berufenen Stellen. Sie ist erfolgt, gestützt auf schlagende Beweise. Wer die Wahrheit kennen will, kann sie erfahren, und wir vertrauen, daß sie sich Bahn brechen wird. Wenn wir aber mit ansehen sollen, daß die neidische Bosheit unserer Feinde sich nicht schämt, unser Heer und in ihm unser ganzes Volk barbarischer Grausamkeit und sinnloser Zerstörungswut zu beschuldigen, und daß sie damit auch im neutralen Ausland und dort, wo man uns sonst wohlgesinnt ist, einen gewissen Glauben zu finden scheint, so fühlen wir,

denen die Pflege menschlicher Bildung in unserem Vaterlande vorzugsweise anvertraut ist, uns verpflichtet, aus der Zurückhaltung, die uns Beruf und Stellung auferlegen, mit einer lauten Verwahrung hervorzutreten.

Darum wenden wir uns jetzt an die Körperschaften, mit denen wir uns bisher in gemeinsamer Arbeit für die höchsten Ideale der Menschheit verbunden wußten, und mit denen wir auch in dieser Zeit, da Haß und Leidenschaft die Welt beherrschen und die Geister verwirren, eines Sinnes zu bleiben hoffen im gleichen Dienste der Wahrheit. Wir wenden uns an sie im zuversichtlichen Vertrauen, daß unsere Stimme Gehör und der Ausdruck unserer ehrlichen Entrüstung Glauben finden wird. Wir legen außerdem Berufung ein an die Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit der vielen Tausende in der ganzen Welt, die als gern gesehene Gäste in unsern Lehranstalten Teilhaber geworden sind an dem Erbe deutscher Kultur und die dabei Gelegenheit hatten, das deutsche Volk in der Arbeit des Friedens zu sehen und kennen zu lernen, mit seinem Fleiß und seiner Rechtlichkeit, seinem Sinn für Ordnung und Zucht, seiner tiefen Achtung vor aller geistigen Arbeit und seiner innigen Liebe zu Wissenschaft und Kunst.

Euch alle, die ihr wisst, daß unser Heer kein Söldnerheer ist, daß es die ganze Nation vom Ersten bis zum Letzten umfaßt, daß es von den besten Söhnen des Landes geführt wird und daß auch zu dieser Stunde in seinen Reihen Tausende aus unserer Mitte, Lehrer wie Schüler, als Offiziere und Soldaten auf russischen und französischen Schlachtfeldern für ihr Vaterland bluten und fallen; euch, die ihr selbst gehört und gesehen habt, in welchem Geiste und mit welchem Erfolge bei uns die Jugend unterrichtet und erzogen wird, und daß ihr nichts so tief eingepägt ist, wie Achtung und Bewunderung für die Schöpfungen menschlichen Geistes in Kunst, Wissenschaft und Technik, wes Landes und Volkes sie immer sein mögen, euch, die ihr alles das wißt, rufen wir zu Zeugen auf, ob es wahr sein kann, was unsere Feinde erzählen, daß das deutsche Heer eine Horde von Barbaren und eine Bande von Mordbrennern sei, die ihre Lust darin finden, wehrlose Ortschaften dem Erdboden gleich zu machen und ehrwürdige Denkmäler der Kunst und Geschichte zu zerstören.

Wenn ihr der Wahrheit die Ehre geben wollt, so werdet ihr mit uns der festen Überzeugung sein, daß die deutschen Truppen, wo immer sie zu Zerstörungen schreiten mußten, dies nur getan haben können in der bitteren Notwehr des Kampfes. Alle die aber, zu denen die verleumderischen Berichte unserer Feinde dringen und die von der Leidenschaft noch nicht ganz verblendet sind, beschwören wir im Namen der Wahrheit und Gerechtigkeit, daß sie solchen Beschimpfungen des deutschen Volkes ihr Ohr verschließen und sich ihr Urteil nicht von denen vorsprechen lassen, die immer aufs neue beweisen, daß sie durch die Lüge zu siegen hoffen.

Wenn nun in diesem furchtbaren Krieg, in dem unser Volk nicht nur um seine Macht, sondern um sein Dasein und seine ganze Kultur zu kämpfen gezwungen wird, wenn in ihm das Werk der Zerstörung größer sein sollte, als in früheren Kriegen, und mancher kostbare Wert der Kultur der Vernichtung anheimfällt, so lastet die Verantwortung dafür ungeteilt auf denen, die sich nicht damit begnügen wollten, diesen ruchlosen Krieg zu entfesseln, nein, die auch davor nicht zurückschreckten, der friedlichen Bevölkerung zu heimtückischem Überfall Mordwaffen gegen unsere auf den Kriegsbrauch aller gesitteten Völker vertrauenden Truppen in die Hand zu drücken. Sie allein trifft die Schuld an allem, was hier geschieht; sie wird auch für den bleibenden Schaden, den die Kultur dabei erleidet, der Fluch der Geschichte treffen.

Im September 1914.

Die Universitäten Tübingen, Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Frankfurt, Freiburg, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Rostock, Straßburg, Würzburg.

Rabattvergütung bei Postbezug von Zeitschriften. — Wie in früheren Jahren (zuletzt 1913, Nr. 289 u. 302) will das Börseblatt wieder eine Liste derjenigen Zeitschriften veröffentlichen, die den durch die Post beziehenden Sortimentern eine Rabattvergütung gewähren. Wir richten daher an alle Zeitschriften-Verleger und auch Sortimentsbuchhandlungen, die uns dabei unterstützen wollen, die höfliche Bitte, der Redaktion des Börseblattes mit direkter Post die nötigen Angaben zu machen. Erforderlich sind: a) Titel der Zeitschrift, b) Verlagsfirma, c) genaue Angabe des Betrags der Vergütung bei vierteljährlichem — halbjährlichem — oder jährlichem Bezuge; Vergütung für Partiebezug ist besonders anzuführen. Wird die Vergü-